

Stadt Delmenhorst

Allgemeinverfügung der Stadt Delmenhorst zur Neuregelung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 unter besonderer Berücksichtigung der Omikron-Variante – Kontaktpersonenmanagement
Seite 1

Stadt Delmenhorst

Allgemeinverfügung der Stadt Delmenhorst zur Neuregelung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 unter besonderer Berücksichtigung der Omikron-Variante – Kontaktpersonenmanagement

Die Stadt Delmenhorst erlässt gem. § 21 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23.11.2021, zuletzt **geändert durch Verordnung vom 15.01.2022** (online veröffentlicht am 15.01.2022) i. V. m. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ii i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) iii folgende Allgemeinverfügung:

A. Persönlicher Anwendungsbereich:

I. Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen mit einem positiven PCR-Testergebnis i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung und deren Kontaktpersonen, die sich nicht nur vorübergehend innerhalb des Gebietes der Stadt Delmenhorst aufhalten.

II. Als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) in diesem Sinne gelten **sämtliche Personen ohne Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung), es sei denn, ihre zweite Impfung oder ihre Genesung liegen nicht mehr als 3 Monate zurück**, die einer Person mit einem **positiven PCR-Testergebnis auf SARS-CoV-2** in einem persönlichen, direkten und räumlich umgrenzten Bereich länger als nur flüchtig begegneten und von deren positiven PCR-Testergebnis auf SARS-CoV-2 Kenntnis erlangt haben. Dieses ist der Fall bei:

- Aufenthalt im nahen Umfeld der positiv PCR-getesteten Person (<1,5 m) länger als 10 Minuten oder
- Gespräch mit der positiv PCR-getesteten Person oder
- Aufenthalt im selben Raum unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.

III. Die Informationen auf der Homepage der Stadt Delmenhorst unter <https://www.delmenhorst.de> sind zu beachten.

B. Anordnungen:

- I. **Infizierte Personen** mit einem bekannten und nachgewiesenen positiven PCR-Testergebnis auf **SARS-CoV-2** sind verpflichtet sich unverzüglich für die Dauer von **10 Tagen** in häusliche Quarantäne zu begeben. Sie sind ferner verpflichtet, das Gesundheitsamt sofort über die Kontaktpersonen (siehe oben unter Punkt A.II.) zu informieren. Hierbei sind wahrheitsgemäß Vor- und Familienname der Kontaktpersonen, vollständige Anschrift, erreichbare Telefonnummer und – wenn vorhanden – E-Mailadresse anzugeben. Die Meldung hat in elektronischer Form per E-Mail an gesundheit@delmenhorst.de zu erfolgen. **Infizierte Personen** haben ferner den ihnen bekannten Kontaktpersonen (siehe oben unter Punkt A.II.) bzw. deren Sorgeberechtigten und/oder Betreuern das Vorliegen des positiven Testergebnisses umgehend mitzuteilen.

- II. **Enge Kontaktpersonen** haben sich gem. der Niedersächsischen Verordnung zur Absonderung von mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen (Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung) für **10 Tage** nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person in Quarantäne zu begeben, sobald sie von der Infektion der infizierten Person mit dem Coronavirus-Sars-CoV-2 erfahren. Der erste Tag der Quarantäne ist der Tag nach dem letzten Kontakt zur positiv PCR-getesteten Person.
- III. **Infizierte Personen** können sich frühestens am 7. Tag nach Bekanntgabe des Testergebnisses, **enge Kontaktpersonen** frühestens 7 Tage nach dem engen Kontakt zu infizierten Personen, mittels eines PCR-Tests oder eines qualifizierten Antigenschnelltests aus der Quarantäne „freitesten“. Voraussetzung ist, dass zuvor wenigstens 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat und dass der Test auf SARS-CoV-2 „negativ“ ausfällt. Mit Bekanntgabe des Testergebnisses endet die Quarantäne automatisch, ohne dass es einer gesonderten Benachrichtigung durch das Gesundheitsamt bedarf.
- Infizierte Beschäftigte** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, bei Pflegediensten, in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Tagesbildungsstätten bedürfen, wegen der ihnen anvertrauten vulnerablen Bevölkerungsgruppen, für die Freitestung am 7. Tag zwingend einen PCR-Test.
- Ein Selbsttest (auch nicht unter Aufsicht) reicht zur Beendigung der Quarantäne nicht aus.**
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt rückwirkend auch für alle seit dem 15.01.2022 infizierten Personen und deren enge Kontaktpersonen.**
- V. Sofern die Person mit einem positiven PCR-Testergebnis auf SARS-CoV-2 oder die Kontaktperson (siehe oben unter Punkt A. I. – II.) geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat diejenige oder derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, der/dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft die Betreuerin/den Betreuer, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu ihrem/seinem Aufgabenkreis gehört.
- VI. Für den Fall des Auftretens oder Vorliegens von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hindeuten, oder falls medizinische Hilfe benötigt wird, sind die Kontaktpersonen weiter **verpflichtet**, entweder die Hausarztpraxis oder den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (Rufnummer 116 117) zu kontaktieren. Die Kontaktaufnahme sollte möglichst telefonisch erfolgen. Auf den erfolgten Kontakt zu einer positiv auf SARS-CoV-2 PCR-getesteten Person ist hinzuweisen.

C. Verfahren und Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und ist befristet bis einschließlich **28.02.2022. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

Begründung:

Die Stadt Delmenhorst ist Risikogebiet mit einer 7-Tagesinzidenz von derzeit ca. 1.330 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 und deren Varianten eine strikte Containment-Strategie. Die Ermittlung von infizierten Personen und deren Kontaktpersonen erfordert naturgemäß umfangreiche Rechercharbeit. Das Erreichen dieser Personen und die Anordnung der notwendigen Maßnahmen nimmt im Zusammenhang mit dem Ziel, das Infektionsrisiko möglichst einzudämmen, viel Zeit in Anspruch. Es darf jedoch keine unnötige Zeit verstreichen bis die betroffenen Personen von den zu beachtenden Maßnahmen erfahren, da das Risiko und die Möglichkeit bestehen, dass sich das Virus insbesondere die hoch ansteckende Omikron-Variante in dieser Zeitspanne unwissentlich weiterverbreitet. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen die Infektionsketten jedoch schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden. Daher ist es zielführend, die betroffenen infizierten (positiv durch PCR-Test getesteten) Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird die Information der Kontaktpersonen erreicht, ohne dass es dazu einer Ermittlung und direkter Ansprache seitens des Gesundheitsamtes bedarf. Ferner erhalten sowohl Infizierte als auch Kontaktpersonen die nötigen Informationen und Anordnungen auf direktem, kurzem Wege. Die Pflichten des Gesundheitsamtes bleiben daneben bestehen. Das Gesundheitsamt nimmt weiterhin Kontakt zu den positiv PCR-Getesteten auf. Eine Zeitverzögerung wird durch die Verpflichtung zur selbständigen Absonderung vermieden. Auch werden dadurch weitere Kontakte mit Infizierten ausgeschlossen.

In der Regel können nur die Infizierten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben. Es ist zumutbar und zielführend, die Infizierten damit zu beauftragen, die Kontaktpersonen ggfs. nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt selbst zu ermitteln, zu dokumentieren und die Kontaktpersonen über diesen Umstand und die zu beachtenden Maßnahmen zu informieren. Die notwendigen Informationen stellt das Gesundheitsamt zur Verfügung.

Aufgrund der exorbitant schnellen Ausbreitung der sog. **Omikron-Variante des Corona-Virus in Europa und auch in der Stadt Delmenhorst** ist es erforderlich, die geltenden Regelungen an die geänderte Lage und die Bund-Länder-Beschlüsse vom 07.01.2022 anzupassen.

Die sogenannte Omikron Variante ist zwischenzeitlich auch in der Stadt Delmenhorst dominant. Eine Differenzierung zwischen einer Infektion mit der bisher vorherrschenden sogenannten Deltavariante oder der Omikron-Variante des SARS-CoV-2 Virus ist daher entbehrlich.

Vielmehr sind aufgrund der stark ansteigenden Fallzahlen die Quarantäneregeln entsprechend den Beschlüssen der Bund-Länder-Ministerkonferenz vom 07.01.2022 anzupassen, um sicherzustellen, dass der Regelbetrieb insbesondere in den Bereichen der kritischen Infrastruktur aber auch in den Schulen und sonstigen Bereichen des Arbeits- und Wirtschaftslebens weitestgehend aufrechterhalten werden kann.

Nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen breitet sich Omikron zwar wesentlich dynamischer aus und führt binnen kürzester Zeit zu einer Infektiösität der Betroffenen. Allerdings ist der Betroffene selbst nur für einige wenige Tage infektiös, so dass eine generelle Verkürzung der Quarantänedauer auf 10 Tage nach dem Stand der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnis bei Gewährleistung des höchstmöglichen Schutzes der Allgemeinheit vertretbar erscheint. Aufgrund der verkürzten Infektionsdauer ist es ferner gerechtfertigt, sowohl den Infizierten als auch den Kontaktpersonen bereits 7 Tage nach dem positiven PCR-Test bzw. 7 Tage nach dem letzten Kontakt die Möglichkeit der Freitestung zu ermöglichen. Ferner ist es aus Gründen des Schutzes besonders vulnerabler Gruppen angezeigt, dass sich positiv getestete Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeheimen, in ambulant behandelten Wohngemeinschaften und bei Pflegediensten sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe als auch Tagesbildungsstätten nur mittels eines PCR-Tests aus der Quarantäne „freitesten“ können. Sofern diese Beschäftigten nur als Kontaktpersonen der Absonderungspflicht unterliegen, besteht auch für sie die Möglichkeit sich durch einen qualifizierten Antigentest frei zu testen.

Nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen bietet entweder eine sogenannte Booster-Impfung oder eine vollständige zweite Impfung bzw. eine ausgeheilte Infektion, sofern die Zweitimpfung oder Infektion weniger als 3 Monate zurückliegen, einen wirksamen Schutz sich nicht mit der Omikron-Variante zu infizieren und das Virus sodann weiterzugeben, so dass es hinsichtlich der begrenzten bundesweiten Testkapazitäten auch unter Berücksichtigung des größtmöglichen Schutzes der Bevölkerung und der Überlastung des Gesundheitssystems angezeigt erscheint, diese Personengruppe generell von der Quarantänepflicht als enge Kontaktperson zu befreien.

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist es geboten, diese Quarantäneregeln auch auf den Personenkreis auszuweiten, der sich seit dem 15.01.2022 in Quarantäne befindet.

Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck der Eindämmung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder deren hochinfektiösen Varianten zu erfüllen. Sie stellt auch das mildeste und zugleich am wenigsten belastende Mittel für die betroffenen Personen dar. Die getroffene Anordnung ist auch verhältnismäßig, da durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 insbesondere für vulnerable Personengruppen die Gefahr eines schweren Verlaufes der Krankheit bis hin zum Tode im Raum steht. Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, dass durch diese Verbotsverfügung eingeschränkt wird. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinzunehmen, zumal diese Allgemeinverfügung temporär auf den 28.02.2022 begrenzt ist. Zudem wird auch während der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung laufend deren Notwendigkeit im Hinblick auf das Infektionsgeschehen und die Möglichkeiten der Kontaktpersonennachverfolgung geprüft.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg in 26122 Oldenburg, Schlossplatz 10, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über

den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, Sie müssen der Anordnung auch dann unverzüglich Folge leisten, wenn Sie gegen die Verfügung Klage erheben.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Delmenhorst, 19. Januar 2022
STADT DELMENHORST

In Vertretung

Mattern



Herausgeber

Stadt Delmenhorst - Rathausplatz 1 - 27749 Delmenhorst
Fachdienst Recht
Mail: recht@delmenhorst.de - Fon: 04221-991174 - Fax: 04221-991274

Erscheinungsweise:

Das **Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst** ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, dass ausschließlich im Internet unter der Adresse www.delmenhorst.de bereitgestellt wird. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.

Delmenhorst, den 20.01.2022
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Stadt Delmenhorst
Fachdienst Recht